

Anlage zur Begründung

## **Gemeinde Morsbach**

# 26. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Morsbach

## Umweltbericht

Stand: TÖB-Beteiligung

Mai 2018



**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung**

**Rainer Backfisch**

Breitestraße 25, 57250 Netphen

Tel. 02738-3139007

eMail: [rbackfisch@arcor.de](mailto:rbackfisch@arcor.de)

## **Inhalt**

### 1 Beschreibung des Planvorhabens

#### 1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

#### 1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

#### 1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

#### 1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

### 2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### 2.1 Bestandsbeschreibung

#### 2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

##### 2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

##### 2.2.2 Natürliche Grundlagen

###### 2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

###### 2.2.2.2 Schutzgut Tier

###### 2.2.2.3 Schutzgut Boden

###### 2.2.2.4 Schutzgut Wasser

###### 2.2.2.5 Schutzgut Luft

###### 2.2.2.6 Schutzgut Klima

###### 2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

##### 2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

###### 2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

###### 2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete

###### 2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

###### 2.2.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

###### 2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

- 3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen
  - 3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens
  - 3.2 Vermeidungsmaßnahmen
  - 3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen
  - 3.4 Ausgleichsmaßnahmen
- 4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- 5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten
  - 5.1 Nullvariante
  - 5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl
  - 5.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl
- 6 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- 7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes**

Mit dem am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Gemäß der aktuellen Rechtslage ist entsprechend auch in diesem Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach eine Umweltprüfung zu erarbeiten. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt innerhalb eines Umweltberichtes gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Rahmen dieses Berichtes sind keine ins Einzelne gehenden Untersuchungen oder Gutachten zugrunde zu legen. Gleichwohl wird auf Untersuchungen zurückgegriffen, die für das Vorhaben vorliegen bzw. hierfür erstellt wurden (Bestandsaufnahme der Biotoptypen innerhalb des Änderungsgebietes).

Der folgende Umweltbericht stellt das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans transparenter gemacht wird.

### **1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort**

Das Änderungsgebiet umfasst eine etwa 1,4 ha große Fläche innerhalb der geschlossenen Ortslage von Morsbach. Der südliche Teil des Änderungsgebietes wird bereits von mehreren Einzelhandelbetrieben genutzt. Der nördliche Teil ist ebenfalls schon bebaut und besitzt analog zu der aktuellen Darstellung den Charakter eines dicht bebauten Mischgebietes. Östlich des Morsbachs befindet sich eine Teilfläche, die mit mehreren Garagen bebaut ist.

Hintergrund der Änderung ist es, den hier vorhandenen Einzelhandelsbetrieben weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten sowie die Ansiedlung zusätzlicher Fachmärkte (u. a. eines hier bislang fehlenden Drogeriemarktes) zu ermöglichen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere geordnete, städtebauliche Entwicklung dieses Bereichs geschaffen. Weitere, detaillierte Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in der Begründung zur FNP-Änderung.

### **1.3 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Darstellungen**

Der Änderungsbereich ist bisher als gemischte Baufläche dargestellt und soll künftig als Flächen für ein „Kerngebiet MK gemäß § 7 BauNVO“ ausgewiesen werden.

Die äußere Erschließung erfolgt von der im westlichen Änderungsgebiet verlaufenden Landesstraße L 336 Morsbach-Lichtenberg aus. Die innere Erschließung erfolgt grundstücksintern; die östlich des Morsbachs vorgesehenen Parkplätze werden über den dort verlaufenden Talweg erreicht.

Weitere, detaillierte Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in der Begründung zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach. Es wird kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden für die geplante Überbauung entstehen. Da es sich um eine Anpassung bereits vorhandener baulicher Nutzung handelt, besteht für die künftig überbaubaren Flächen keine Ausgleichspflicht.

#### **1.4 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden**

Die gesamte Größe des Änderungsgebiets beträgt ca. 1,4 ha. Da alle Grundstücke bereits überbaut sind und auch die Nebenflächen vielfach versiegelt sind, wird durch die geplante Überbauung westlich des Morsbachs **kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden** entstehen. Die geplanten Parkplätze östlich des Morsbachs werden mit wasserdurchlässigem Pflaster hergestellt, so dass nach Abriss der dort zur Zeit stehenden Garagen ebenfalls keine nennenswerte zusätzliche Versiegelung entsteht. Allenfalls werden dort randlich Gehölze und Hochstauden für ein Brückenbauwerk über den Morsbach beansprucht. Die Veränderungen auf diesen Teilflächen sind kompensationspflichtig.

Weitere Flächen, auch außerhalb des Änderungsgebiets, werden nicht in Anspruch genommen. Die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen werden hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs in einer ökologischen Bilanzierung in dem parallel zu diesem Verfahren erstellten Umweltbericht für den entsprechenden Bebauungsplan beschrieben. Da es sich um eine Versiegelung von gewässernahen Bereichen handelt, besteht für diese Flächen eine Ausgleichspflicht.

## **2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **2.1 Bestandsbeschreibung**

Das Änderungsgebiet liegt im zentralen Rheinischen Schiefergebirge im Talraum des Morsbachs, welcher hier als Sohlenkerbtal mit knapp 100 m breiter Talsohle ausgeprägt ist. Etwa 500 m nördlich des Änderungsgebiets münden der Ellinger Bach und Euelslocher Bach ineinander und bilden ab hier den Morsbach, welcher rund 800 m südlich des Änderungsgebiets in den Wisser Bach einmündet. Dessen Talung besitzt bei einer Breite der Sohle von über 200 m den Charakter eines Auentales.

Die Fläche liegt auf einer Höhe von 205 m bis 210 m ü. NN und besitzt ein sehr geringes Gefälle von Nord nach Süd. Die angrenzenden Erhebungen des Berglands erreichen 364 m ü. NN (Steimelberg ca. 1,5 km südlich) bzw. 402 m ü. NN bei den Erhebungen in nördlicher Richtung (Silberhardt, ca. 4 km).

Die Böden des Änderungsgebietes sind nahezu vollständig mit teils großflächigen Gebäuden sowie Nebenanlagen und Plätzen versiegelt. Die wenigen unversiegelten Flächen sind durch Umlagerungen stark bis vollständig verändert und allenfalls kleinflächig mit Rasen und Ziergehölzen bewachsen, häufig bestehen sie aus spärlich bewachsenen oder vegetationsfreien Schotterplätzen. Ursprünglich wären auf diesem Standort die in der Region weit verbreiteten Braunerdeböden vorhanden, die je nach Abstand zum Grundwasserstand Übergänge zu Gleyböden bzw. braunen Auenböden (Vega) aufweisen. Natürlich gewachsene Bodenprofile sind jedoch im gesamten Änderungsgebiet nicht mehr vorhanden. Bereits vor der aktuellen Nutzung ist das Gebiet gewerblich genutzt worden (u. a. als Abstell- und Wartungsplatz für eine Spedition). Der Bereich ist potenzieller Wuchsort eines natürlichen Eichen-Hainbuchenwaldes der collinen Höhenstufe. Zum Bachlauf hin wachsen potenziell Arten der Hartholzaue (Eichen, Bergahorn und Eschen), am Bachlauf selber Erlen und Weidenarten.

Die Talräume des Wisserbachs und des Morsbachs sowie die angrenzenden Hanglagen sind vorwiegend dicht bebaut. Die Hänge und Höhen der weiteren Umgebung sind teils bewaldet oder landwirtschaftlich genutzt.

Das Klima ist atlantisch geprägt und somit regenfeucht mit niederschlagsreichen, in dieser Höhenlage noch warmen Sommern und milden Wintern. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Das Änderungsgebiet ist im Westen durch die Waldbröler Straße (L 336 innerörtlich) erschlossen und dort nahezu vollständig überbaut. Im Osten ist es über den Talweg an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

## 2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

### 2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BlmschG u. VO	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.  Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

		Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW (Stand November 2016)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmal-schutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets der Gemeinde Morsbach bzw. des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 5 Waldbröl/Morsbach. Es existieren keine sonstigen, für das Änderungsgebiet relevanten Ziele von Fachplänen.

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 2) wird deutlich, dass mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Änderungsgebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

## 2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

### 2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Änderungsgebiet vorkommende Vegetation/Flächennutzung wurde im Rahmen einer orientierenden Besichtigung Ende August 2017 und einer Bestandsaufnahme im Oktober 2017 erfasst. Weitere Begehungen haben im Winter und Frühjahr 2017/18 stattgefunden.

Das Gebiet besteht zu sehr großen Teilen aus überwiegend dicht bebauten Grundstücken. Im Süden befindet sich ein Netto-Markt mit ausgedehnten, versiegelten Parkplatzflächen. Nach Norden schließt sich eine teilweise ebenfalls gewerblich genutzte Mischbebauung an. Die nicht versiegelten Grundstücksanteile sind sehr gering, entsprechend wenige Flächen sind mit Rasen und Ziergehölzen bewachsen. Entlang der L 336 stehen vier große, den Straßenraum prägende Platanen, die erhalten werden sollen.

Das sehr schmale Gewässerprofil des Morsbachs mit steilen Ufern ist relativ unzugänglich. Hier haben sich örtlich Gehölze entwickelt, die nur vereinzelt Höhen von über 10 m erreicht haben. Sie setzen sich zusammen aus Erlen, Weiden, Eschen, Hainbuchen und Bergahorn,

östlich des Bachlaufs befindet sich eine Fichtengruppe. Die Grundstücke zum Bach hin sind teilweise mit Thuja-Hecken eingefriedet. Die Hochstaudenbestände auf den Gewässerböschungen bestehen aus nitrophilen Arten wie Brennnessel, Giersch, klebrigem Labkraut und Ackerkratzdistel, östlich des Netto-Marktes haben sich Neophyten angesiedelt (Japanischer Staudenknöterich/*Renoutria japonica*).

Das Gelände östlich des Morsbachs dient im wesentlichen als Abstellplatz für Wohnwagen und Wohnmobile, teils in halboffenen und geschlossenen Garagen. Die Fläche ist geschottert bzw. spärlich mit Schotterrasen bewachsen.

Hochwertige Biotoptypen oder nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

### **2.2.2.2 Schutzgut Tier**

Die vorhandene Tierwelt ist nicht in gesonderten Begehungen bzw. nach faunistischen Erfassungsmethoden (z. B. Linientaxationen) erfasst worden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen der aktuellen Flächennutzung sind im Änderungsgebiet vorwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten“) zu erwarten. Die akustischen und optischen Störungen z. B. durch den Fahrzeug- und Fußgängerkehr auf dem „Talweg“, besonders aber auf dem stark frequentierten Parkplatz des Nettomarktes und der unmittelbar dort vorbeiführenden L 336 „Waldbröler Straße“, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen insbesondere keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere im Änderungsgebiet in nennenswerter Anzahl erwarten, so dass keine eingehenderen Untersuchungen hierzu erforderlich werden.

Wildlebende Großsäuger sind in dem Bereich ebenfalls kaum zu erwarten, da er größtenteils überbaut ist und überall an mäßig bis stark frequentierte Verkehrswege angrenzt. Allerdings ist mit gelegentlichen Vorkommen von bodenbewohnenden Kleinsäugetern (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in der benachbarten, bebauten Umgebung zu rechnen – hier sind jedoch voraussichtlich keine besonders schützenswerten Arten vorhanden. So fehlen unter anderem für Haselmäuse geeignete Strukturen. Die Vogelwelt wird keine essentiellen Brut- und Nahrungshabitate im Änderungsgebiet verlieren, da solche Strukturen nur vereinzelt entlang des Morsbachs vorhanden sind und bis auf den Bereich einer geplanten Querung von den geplanten Parkplätzen zu der neu geplanten Bebauung erhalten bleiben.

Als Lebensraum für Reptilien und Amphibien ist das Änderungsgebiet aufgrund seiner isolierten Lage und seiner Strukturarmut kaum geeignet. Diese Tiergruppen sind dort daher im Grunde nicht zu erwarten. Sie finden in Freiflächen z. B. in den Tälern nördlich der Ortslage von Morsbach bessere Bedingungen vor. Da diese Bereiche von der Planung nicht berührt werden, bleiben die Strukturen erhalten, die diesen Faunengruppen Lebensmöglichkeiten bieten. Die im Morsbach vorhandene Fischfauna sowie das Makrozoobenthos werden ebenfalls nicht betroffen, da die Bauarbeiten die Gewässersohle nicht berühren werden. Ohnehin ist der Morsbach für Wassertiere kaum durchwanderbar, da sich in Höhe der Brücke des Heinrich-Halberstadt-Weges eine hohe, glatte Sohlrampe befindet.

Im übrigen wird in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP Stufe I) nochmals detailliert auf die gesetzlich geschützten Arten eingegangen. Darin sind auch langjährige Beobachtungsergebnisse ortsansässiger, ehrenamtlicher Naturschutzschützer eingeflossen.

### **2.2.2.3 Schutzgut Boden**

Im Änderungsgebiet befinden sich auf den nicht versiegelten Flächen stark veränderte Böden, die im Zuge der bisherigen Nutzung des dicht bebauten Talraums wiederholt umgelagert und häufig auch verdichtet worden sind. In der Nachkriegszeit ist der Morsbach, der ursprünglich näher an der L 336 verlief, nach Osten verlegt und dabei in einem engen Profil begradigt worden. Die ursprünglich hier wohl vorhandenen Braunerdeböden bzw. Gley- und Braunen Auenböden sind mittlerweile vollständig verschwunden, in den kleinen, verbliebenen Grünflächen mit Rasen und Ziergehölzen sind allenfalls noch Hortisole zu identifizieren. Diese wenigen, unversiegelten Restflächen sind nur in sehr eingeschränkter Weise in der Lage, das anfallende Niederschlagswasser zu filtern und zu versickern. Unabhängig hiervon sind für die neu zu errichtenden Gebäude Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Morsbach erforderlich.

Aufgrund der bereits erheblich veränderten Oberflächen wird die beabsichtigte Nutzung diesen Zustand durch eine Zunahme der versiegelten Fläche nur unwesentlich verändern. Nachteilige Veränderungen können mit der Verwendung wasserdurchlässiger Pflaster für Parkplatzflächen minimiert werden.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Die Talräume des Wissner Bachs und des Morsbachs sind allerdings mit wesentlich jüngeren Ablagerungen des Quartärs bzw. des Holozäns aufgeschottert.

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen speziell für Bauzwecke werden im Rahmen des Verfahrens nicht vorgenommen; um für die Bauphase ggf. notwendige Leistungen kalkulieren zu können, wird empfohlen, im Vorfeld der Aushubarbeiten Gründigkeit und Beschaffenheit der Bodenschichten sowie den aktuellen Grundwasserspiegel zu sondieren.

### **2.2.2.4 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Änderungsgebiet liegt im Talraum des Morsbachs, welcher im Süden dessen östliche Begrenzung bildet und im Norden inmitten des Gebiets liegt. Der bereits vor mehreren Jahrzehnten in seine heutige Trasse verlegte Bachlauf besitzt eine befestigte Sohle und ein enges, naturfernes Profil. Dennoch stellt der Gewässerbereich den wesentlichen verbliebenen Grünzug im Änderungsgebiet dar. Mit Ausnahme von Bestandsgebäuden im südlichen Änderungsgebiet muss die geplante Bebauung einen Mindestabstand von drei Metern von der Oberkante der Gewässerböschung einhalten. Damit wird eine weitere Verschlechterung der Uferbereiche und des Gewässerumfelds vermieden. Das geplante Brückenbauwerk von den künftigen Parkplätzen östlich des Morsbachs zu dem vergrößerten Fachmarktzentrum westlich des Bachlaufs verursacht einen bereits deutlich minimierten Eingriff und ist nahezu vernachlässigbar.

Da eine Teilfläche des künftig überbaubaren Änderungsgebiets innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets liegt, ist für die entfallende Fläche bzw. das darauf abfließende Volumen bei einem entsprechenden Ereignis ortsnahe ein Retentionsersatz zu schaffen. Dies wird durch eine Absenkung des nördlichen Teils des Parkplatzgeländes östlich des Morsbachs erreicht. Details hierzu werden in einem Antrag nach § 78 WHG geregelt, die erforderlichen Berechnungen zur Bemessung der Absenkung werden von dem Ingenieurbüro Klapp und Müller, Reichshof, vorgelegt.

Bezüglich des Grundwassers wird auf die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Empfehlungen verwiesen. Ansonsten sind nähere hydrogeologische Untersuchungen im Änderungsgebiet nicht erforderlich.

#### **2.2.2.5 Schutzgut Luft**

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO<sub>2</sub>, NO, NO<sub>2</sub>, CO und Schwebstaub, die durch die geplante Erweiterung des großflächigen Einzelhandels künftig erzeugt werden, liegen voraussichtlich nur unwesentlich oberhalb der bereits heute von der bestehenden Bebauung emittierten Volumina und unterschreiten damit weiterhin deutlich die Grenzwerte der IW1 der TA Luft. Die Zunahme der Emissionen im Vergleich zu den in der Nachbarschaft vorhandenen, ebenfalls emittierenden Wohn- und Gewerbegebäuden wird sehr gering sein. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Um die zusätzlichen Geräuschemissionen aus dem künftig zu erwartenden Fahrzeugverkehr zu den Einzelhandelbetrieben, insbesondere auf den unterschiedlichen Parkplatzflächen, zu bewerten, ist ein Schallschutzgutachten erstellt worden. Eine mögliche Schallausbreitung von dem Anlieferverkehr dieser Betriebe in westlicher Richtung zu der entlang der Waldbröler Straße befindlichen Bebauung im Mischgebiet löst Schallschutzerfordernisse aus. Nächtlicher Anlieferverkehr soll ausgeschlossen werden, aufgrund des Kundenverkehrs sollen die Öffnungszeiten der Geschäfte außer des Lebensmitteldiscounters auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt werden. Der Anwohnerparkplatz zwischen Morsbach und Talweg soll zur südlich angrenzenden Bebauung hin mit einem Carport bebaut werden, der den entstehenden Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu dieser Bebauung hin verringert.

#### **2.2.2.6 Schutzgut Klima**

Die klimatischen Verhältnisse im Änderungsgebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt im Dezember, das Minimum des Jahresniederschlags liegt im April. In den Tallagen des Bergischen Landes um etwa 200 m ü. NN beträgt der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel knapp 1000 mm.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, dass es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für Tallagen des Süderberglandes im collinen Bereich typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 60 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und der bereits bestehenden Bebauung keine Bedeutung als Fläche für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft für die Umgebung. Die hierfür bedeutsamen Tal- und Hangflächen liegen mehr als einen Kilometer nördlich von Morsbach und sind frei von Bebauung.

Das Mikroklima im Änderungsgebiet ist durch die vorhandene Bebauung wesentlich geprägt. Mit der vorgesehenen Nutzungsänderung sind hier kleinräumig geringfügige Veränderungen zu erwarten, die in erster Linie aufgrund der Anordnung der neuen Einzelhandelsgebäude im nördlichen Änderungsgebiet entstehen werden.

### **2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen**

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Änderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine walddreiche Mittelgebirgslandschaft. Kleinräumig tritt eine gute Wasserversorgung auf tiefgründigen, grundwassernahen oder verdichteten Flächen hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – Buchenwald auf den noch frischen Standorten mit zunehmendem Anteilen von Eichen, Eschen und Erlen mit zunehmender Annäherung an das Taltiefste, bei guter Nährstoffversorgung auch mit Bergahorn und anderen Edellaubhölzern.

Die innerörtlichen, bereits größtenteils versiegelten Flächen des Änderungsgebiets bieten nur sehr wenigen, angepassten Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten einen zeitweiligen Lebensraum. Aufgrund der innerörtlichen Lage besitzt das Änderungsgebiet keine nennenswerte Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor. Selbst die Gewässerachse des Morsbachs stellt nur einen sehr begrenzt nutzbaren Migrationskorridor für landgebundene und amphibische Arten dar, für aquatische Arten ist sie aufgrund einer hohen und glatten, für Wassertiere nicht überwindbaren Sohlrampe vollkommen unpassierbar. Erst die rings um die Ortslage gelegenen, teils bewaldeten Höhenlagen sind für die Fauna zumindest von mittlerer Bedeutung.

Die beabsichtigte Nutzung als Kerngebiet wird die bereits heute kaum gegebenen, natürlichen Wechselbeziehungen im Änderungsgebiet allenfalls geringfügig verschlechtern, die für Wechselbeziehungen etwas bedeutungsvollere Struktur des Gewässerlaufs aber kaum berühren – die Errichtung einer Brücke für Fußgänger stellt nur eine marginale Veränderung dar. Damit wird sichergestellt, dass nur für den Naturhaushalt weniger bedeutende Strukturen dauerhaft entfallen werden und wertvollere Bereiche nahezu unverändert erhalten werden.

### **2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter**

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

#### **2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt**

Das Landschaftsbild des Änderungsgebietes wird vor allem durch die vorhandene Topographie und die heutige Nutzung bestimmt. So sind die Anhöhen rund um Morsbach geprägt von Gehölzbeständen mit angrenzenden Freiflächen; eine Gliederung dieser Landschaft entsteht im wesentlichen durch die Gehölzbestände.

Das Änderungsgebiet stellt in seinem derzeitigen Zustand eine nahe der Ortsmitte gelegene, bebaute Fläche dar, die nur geringfügig gegliedert ist. Rings um das Gebiet grenzen innerörtliche Mischgebietsflächen an, lediglich der steile Hang östlich der Talstraße ist mit Gehölzen bewachsen. Allenfalls der mehrfach unterbrochene Gehölzstreifen entlang des Morsbachs sowie vier hochstämmige Platanen entlang der L 336 gliedern das Ortsbild.

Diese Strukturen werden weitestgehend erhalten bleiben. Der landschaftsästhetische Wert des eigentlichen Änderungsgebietes ist aufgrund der aktuellen Nutzungen ohne nennenswerte Aussicht und Einsehbarkeit jedoch unterdurchschnittlich ausgestattet und entsprechend zu bewerten.

Die vorgesehene Nutzung wird diesen Zustand angemessen berücksichtigen. Zwar werden bis auf den Erhalt der vier Bäume an der L 336 keine weiteren grünordnerischen Festsetzungen vorgenommen, der Erhalt des Bachlaufs mit einem (bis auf vorhandene Bebauung mit Bestandsschutz) mindestens drei Meter breiten Streifen ohne Bebauung entlang der Böschungsoberkante bewirkt jedoch trotz der Raumansprüche des Kerngebietes eine spürbare Auflockerung im östlichen Änderungsgebiet. Unter diesen Bedingungen kann die zusätzliche Bebauung konfliktarm in das vorhandene Ortsbild eingebunden werden..

### **2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und nationale Schutzgebiete**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet bzw. die nach EU-Recht geschützte Struktur ist ein Stollen bei Morsbach-Schlechtingen ca. 1,2 km südöstlich des Änderungsgebiets (DE 5112-301), welcher für die örtliche Fledermauspopulation von großer Bedeutung ist. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG GM 029 „Heiderhardt“ in einer Entfernung von 1,7 km in nordwestlicher Richtung. Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop umfasst artenreiche Magerwiesen und -weiden rund 1100 m südöstlich des Änderungsgebiets (GB 5112-0002). Sie werden ebenfalls von der geplanten Maßnahme nicht berührt.

### **2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im engeren Änderungsgebiet nicht vorhanden.

### **2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Fischerei wird ggf. bauzeitlich während der Errichtung der Fußgängerbrücke über den Morsbach punktuell betroffen, dabei handelt es sich jedoch um eine zu vernachlässigende Einschränkung. Eine jagdliche Nutzung findet im Änderungsgebiet ebenfalls nicht statt, da es sich um eine innerörtlich gelegene Fläche handelt.

### **2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft**

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: teilweise eingeschränkte Zugänglichkeit des Geländes (nur über öffentliche Straßen), gewerbliche und private Nutzung → geringe Erholungseignung
- Schutzgut Pflanze: gewerbliche Nutzung (Einzelhandel) und dicht bebautes Mischgebiet → artenarme bzw. fehlende Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)
- Schutzgut Tier: geringe Lebens-, Brut und Wandermöglichkeiten durch schwach ausgeprägte Vernetzungswirkungen → geringe bis mäßige Beweglichkeit der Arten, geeignete Habitatstrukturen nur in einem mehrfach unterbrochenen Gehölzstreifen entlang des Morsbachs
- Schutzgut Boden: Vollständige Veränderungen der gewachsenen Bodenstrukturen im gesamten Änderungsgebiet → Pufferfunktionen des Bodens fehlend oder sehr schwach ausgeprägt → keine Speicherung von gelösten Stoffen im Boden möglich
- Schutzgut Wasser: kaum Versickerung des Regenwassers möglich, überwiegend direkter Ablauf und Einleitung in den Vorfluter → starker Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser
- Schutzgut Klima: überwiegend dichte Bebauung → fast kein Austausch von Kalt- und Frischluft aufgrund der vorhandenen Gebäude- und Vegetationsstrukturen möglich → kaum Bedeutung für das lokale Klima
- Schutzgut Luft: überwiegend dichte Bebauung, → starke Abschirmungseffekte, kaum Ventilationswirkung
- Schutzgut Landschaft: Allgemeine Zugänglichkeit des Änderungsgebiets nur auf den Straßen- und Wegeflächen sowie Parkplätzen der Einzelhandelsbetriebe vorhanden → bereits heute teils eingeschränkte Erlebbarkeit der Landschaft → starker Eigenartverlust der Landschaft aufgrund vorhandener Bebauung

### **3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen**

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt und bilanziert, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

#### **3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**

Die Umsetzung des mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Vorhabens verursacht Versiegelungen von Boden im Bereich der zu errichtenden Gebäude, Nebenanlagen und Parkplatzflächen. Es werden nur in untergeordnetem Umfang bisher unversiegelte Flächen beansprucht, da das Änderungsgebiet insbesondere westlich des Morsbachs bereits dicht bebaut ist. Die Parkplatzflächen östlich des Morsbachs werden mit

versickerungsfähigem Pflaster befestigt, die Garagen entfallen. Im Bereich des Brückenbauwerks über den Morsbach werden einige Quadratmeter neu versiegelt, die zur Zeit mit Gehölzen und Hochstauden bewachsen sind.

Die von der Flächennutzungsplanänderung ausgelösten Veränderungen sind in den nachfolgenden Tabellen differenziert dargestellt. Dies ist insbesondere die vorgesehene Nutzung als Kerngebiet.

Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenen vorgibt.

Tabelle 2: Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Freiflächenverlust	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen								
	Erholung/ Freizeit								
	Landwirtschaft								
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft								
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze		X	X						
Tier		X	X						
Boden		X							
Wasser		X						X	
Klima									
Luft									
Landschaft	X		X						
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen		X							

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluß zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten (Abbruch entfallender Gebäude und Aushubarbeiten für die geplanten Gewerbeimmobilien) wird eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung der Bebauung als dauerhafte

Auswirkungen manifestieren. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet. Darüber hinaus sind durch die zukünftige Nutzung weitere Wirkungen in Form von Emissionen durch Fahrzeugverkehr auf den zusätzlichen Parkplätzen zu erwarten.

Eine stark vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	➤ Geringfügige Störung der benachbarten Mischgebiete durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe, später durch zusätzlichen Lärm (1)
Pflanze:	➤ Punktuell Zerstörung der Vegetationsdecke (2) ➤ Punktuell Biotopverlust (3)
Tier:	➤ Punktuell Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	➤ Auf rund 90 % des Änderungsgebiets vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Bebauung/Versiegelung (5)
Wasser:	➤ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) ➤ Beschleunigung des Gebietsabflusses (7)
Klima:	➤ Geringfügige Ausweitung der örtlichen Wärmeinsel (8)
Luft:	➤ Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, innerbetrieblicher Verkehr) (9)
Landschaft:	➤ Verdichtung der Bebauung (10)
Kultur-/Sachgüter:	➤ Keine Auswirkungen auf Kulturgüter, da im Änderungsgebiet nicht vorhanden (11)
Wechselwirkungen:	➤ Verschiebung von Artengemeinschaften (12) ➤ Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften in der Regel auf das Änderungsgebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt bleiben.

### 3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Unterlassen des Vorhabens würde zumindest mittelfristig zu einer Verlagerung der Kaufkraft der Einwohner von Morsbach auf andere, benachbarte Kommunen führen. Vielfach würden hierbei bisher gänzlich unberührte Flächen beansprucht werden, während das Änderungsgebiet bereits dicht bebaut ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Erweiterung oder Neuansiedlung, sondern um eine sinnvolle Arrondierung der bestehenden innerörtlichen Siedlungsstruktur. Außerdem bedarf das Vorhaben keiner völlig neuen Erschließung.

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich, wie vorstehend angedeutet, durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach wird eine sinnvolle, innerörtliche Verdichtung eines bestehenden Einzelhandelsstandorts umgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Änderungsgebiets sind dennoch beachtet worden, denn Strukturen wie bestehende Einzelbäume an der L 336 sowie Gehölze entlang des Morsbachs am östlichen Rand des Änderungsgebiets werden erhalten bleiben. Die dauerhafte Überbauung/Versiegelung eines erheblichen Teils des Änderungsgebietes stellt

grundsätzlich einen Eingriff dar. Die überbaubaren Flächen im nördlichen Änderungsgebiet beanspruchen jedoch größtenteils bereits dicht bebaute Mischgebietsflächen, so dass hieraus kein zusätzlicher Kompensationsanspruch entsteht. Lediglich die Etablierung eines Parkplatzes östlich des Morsbachs und eine Brückenbauwerk werden Strukturen beanspruchen, deren Wegfall auszugleichen ist. Durch die behutsame Verdichtung der inneren Ortslage von Morsbach wird der Flächenbedarf auf den tatsächlich notwendigen Umfang beschränkt und damit ein wirtschaftlicher Umgang mit dem knappen Gut Grund und Boden sichergestellt – auch dies ist ein Vermeidungsaspekt.

### **3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Aufgrund des bereits weitgehend überbauten Änderungsgebiets sind keine umfangreichen Eingriffsvermindierungen möglich. Der Erhalt von vier Platanen an der Waldbröler Straße sowie eines Streifens beiderseits des Morsbachs führt jedoch zu einer u. a. durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgegebenen Verkleinerung der überbaubaren Flächen. Der Schutzeffekt für die eventuell betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6 und 7) ist allerdings eher gering, da die übrigen Flächen vollständig versiegelt werden. Lediglich die Parkplätze östlich des Morsbachs werden mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigt, um zumindest partiell eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Aufgrund der Raumverhältnisse kann die Versiegelung im Änderungsgebiet nicht weiter minimiert werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,9) auf den noch nicht versiegelten Flächen der Grundstücke können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Sofern die Bautätigkeit im Sommerhalbjahr stattfinden wird, können hieraus ggf. entstehende artenschutzrechtliche Konflikte mit einer Umweltbaubegleitung vermieden werden, die bei der jeweiligen Genehmigung als Auflage vorzuschreiben ist. Dies gilt auch für die Abbruchgenehmigungen der zu entfernenden Gebäude.

Als Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte der TA Lärm werden zeitliche Beschränkungen des Anlieferverkehrs zu den vorhandenen und neu hinzukommenden Märkten vorgesehen. Außerdem wird eine Lärminderung durch eine Steuerung der Öffnungszeiten erreicht. Schließlich wird östlich des Morsbachs ein Carport so angeordnet, dass die Lärmemissionen an- und abfahrender Fahrzeuge von dem dort geplanten Parkplatz nicht die Grenzwerte zu der südlich angrenzenden Mischbebauung überschreiten.

### **3.4 Ausgleichsmaßnahmen**

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit geringem ökologischem Wert werden punktuell Auswirkungen verbleiben, die im eigentlichen Änderungsgebiet nicht ausgeglichen werden können. Die erforderliche Kompensation für die Eingriffe in die Biotopstruktur und das Landschaftsbild [Zerstörung der Vegetationsdecke (teilweise) (2), Biotopverlust (3), Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4), auf Teilflächen Verlust der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Bebauung, Versiegelung und Anschüttung (5), Verdichtung der innerörtlichen Bebauung (10)] erfolgt über Abbuchung entsprechender ökologischer Wertpunkte von dem Ökokonto der Gemeinde Morsbach. Der erforderliche Umfang der Kompensation wird innerhalb des Umweltberichts zur dem Bebauungsplan Nr. 59 im Abschnitt „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ ermittelt.

#### **4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch entsprechende Maßnahmen in einigen Fällen nur bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Der Wegfall der Biotoptypen auf den beanspruchten Flächen (2), (3) und der Verlust von Lebens- und Teillebensräumen der vorhandenen Tierwelt (4) sind trotz des meist unterdurchschnittlichen Wertes der betroffenen Strukturen erhebliche Auswirkungen, die entsprechend kompensiert werden müssen. Analog gilt dies für die Verluste (5) der bodenökologischen Funktionen in kleinen Teilen des Änderungsgebiets.

Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) und die Beschleunigung des Gebietsabflusses durch zusätzliche Versiegelungen (7) sind aufgrund ihrer punktuellen Wirkung zwar örtlich erheblich, diese Auswirkungen werden jedoch relativiert, indem das oberflächlich anfallende, unbelastete Niederschlagswasser direkt in den angrenzenden Vorfluter Morsbach eingeleitet wird, der diese geringfügige, zusätzliche Menge problemlos abführen kann. Bereits bisher nimmt er einen sehr großen Teil des Niederschlagswassers auf.

Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann aus verschiedenen, sowohl technisch als auch topografisch und pedologisch-geologisch beeinflussten Gründen keine ordnungsgemäße Entwässerung des Änderungsgebiets westlich des Morsbachs sichergestellt werden. Daher werden sowohl das entstehende Schmutzwasser als auch die belasteten Anteile des anfallenden Niederschlagswassers der Kanalisation zugeführt. Das Niederschlagswasser auf den Parkplatzflächen östlich des Morsbachs versickert dezentral durch die wasserdurchlässige Befestigung.

Die durch die Versiegelungen entstehende Ausweitung der städtischen Wärmeinsel (8) ist aufgrund des geringen Umfangs kaum messbar. Daher ist nicht zu erwarten, dass bei entsprechenden sommerlichen Strahlungswetterlagen nennenswerte stärkere oder langandauernde Belastungssituationen durch Hitze und Schwüle auftreten werden als bisher schon. Die angrenzenden, aufgelockert bebauten Mischgebiete sowie der sich in nördlicher Richtung verbreiternde Gewässerraum des Morsbachs bewirken sowohl heute als auch zukünftig einen wichtigen klimatischen Ausgleich.

Der durch das erhöhte Aufkommen des Anliegerverkehrs (anliefernde LKW, PKW-Verkehr durch Kunden und Anwohner auf dem Parkplatz östlich des Morsbachs) erzeugte Lärm wird durch geeignete, steuernde Maßnahmen (Beschränkung der Öffnungs- und Anlieferungszeiten) bzw. durch bauliche Maßnahmen (Carport am Parkplatz östlich des Morsbachs) auf ein gemäß TA Lärm zulässiges Maß begrenzt.

In diesem Zusammenhang ist nochmals auf mögliche Störungen der benachbarten Mischgebiete durch Lärm, Staub und Unruhe (1) während der Bauphase zu nennen. Diese lässt sich durch die bereits erwähnten Maßnahmen nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für die für diejenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.

## **5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern es entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

### **5.1 Nullvariante**

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand hätte vordergründig zwar die Vermeidung aller vorstehend aufgeführter Auswirkungen zur Folge, der bestehende Nachfragedruck nach geeigneten Standorten für einen Drogeriemarkt und weitere Räumlichkeiten für Einzelhandel und Beherbergungsgewerbe in Morsbach würde jedoch bestehen bleiben. Mittelfristig würden die vermiedenen Eingriffe entweder auf anderen, wesentlich schwieriger zu erschließenden Grundstücken in der Ortslage von Morsbach oder in anderen Ortsteilen stattfinden. Dies ist nicht im Sinne einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepassten städtebaulichen Entwicklung und gleichzeitig des Allgemeinwohls der Gemeinde Morsbach.

### **5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl**

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach werden die folgenden Ziele verfolgt:

Der beplante Bereich wird aufgrund eines aktuellen Nachfragedrucks in Morsbach nach ergänzenden Angeboten des Einzelhandels einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepassten Entwicklung zugeführt.

Potenziell mögliche, weitere Standorte für die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe sind zwar grundsätzlich auch andernorts in der Ortslage von Morsbach vorhanden. Zum einen sind diese Standorte bereits mit anderen Einzelhandelsbetrieben besetzt und weisen keine sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten auf oder lassen sich nur mit überproportional großem Aufwand erschließen, zum anderen würde mit alternativen Standorten das städtebauliche Ziel verfehlt, eine sinnvolle und zentrumsnahe Bündelung des Einzelhandels in Morsbach zu erreichen.

Zudem sind dort ebenfalls häufig Flächennutzungsplanänderungen erforderlich. Außerdem sind die Wertigkeiten des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds auf noch nicht beplanten bzw. bebauten Flächen häufig deutlich höher als im konkreten Änderungsgebiet inmitten der Ortslage von Morsbach. Schließlich wird durch die konkrete Planung eine optimale Arrondierung und Gestaltung eines bereits vorhandenen Einzelhandelstandorts geschaffen; alle Alternativen liefen auf periphere Standorte hinaus, die eine städtebaulich unerwünschte Zersplitterung dieser Funktion zur Folge hätten.

Daher stellt die vorliegende Planung die beste Lösung von mehreren grundsätzlich möglichen Varianten dar, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

### **5.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl**

Angesichts dieser Vorgaben ist klar, dass es für das Änderungsgebiet keine Standortalternativen im klassischen Sinne einer Standortsuche gibt, sondern lediglich verschiedene Möglichkeiten der Anordnung der Bebauung. Selbst die Erschließung ist durch die bereits vorhandenen Straßen weitgehend vorgegeben und bedarf lediglich der Anpassung an die Erfordernisse z. B. einer guten Befahrbarkeit im Begegnungsverkehr (Zufahrt Parkplatz von dem Talweg aus).

Mit der Fortentwicklung der gesamten Konzeption der FNP-Änderung wurde eine sinnvolle Anordnung der möglichen Bebauung aufgezeigt, welche unter anderem auch aufgrund ökologischer und wasserrechtlicher Belange (s. o.) immer wieder optimiert worden ist. Die vorgesehene Versiegelung im Änderungsgebiet kann nicht weiter reduziert werden, ohne eine sinnvolle Ausnutzung der Flächen in Frage zu stellen. Sie stünde auch in keinem Verhältnis zu den dann reduzierten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild und würde auch die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht überflüssig machen.

## **6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als dass die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings ist bei der Erfassung der Biotoptypen im Spätsommer/Herbst 2017 und im Frühjahr 2018 eine Reihe von umweltrelevanten Informationen erhoben worden, die in diesen Umweltbericht einfließen.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, nicht aber exakt beziffert werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Änderungsgebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so dass derartige mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten.

Andererseits liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn des Planungsprozesses zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses vornehmen.

## **7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war. Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Nachfolgend wird erläutert, wie dieser bislang unbefriedigende Zustand in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach von vornherein vermieden werden soll. Dies wird erreicht, indem die Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet auf ein für die Bauherren akzeptierbares Maß beschränkt werden und das infolgedessen verbleibende ökologische Defizit auf externen Flächen mit solchen Maßnahmen kompensiert wird, die zum einen eine wirksame Aufwertung sicherstellen, zum anderen aufgrund ihrer kompakten Lage

und übersichtlichen Anordnung jederzeit rasch und einfach auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können, was sich in der Vergangenheit bei Maßnahmen auf den eigentlichen Baugrundstücken (interner Ausgleich) häufig als problematisch herausgestellt hat. Eine Überprüfung der Umsetzung auf den privaten Flächen (Erhalt der Gehölze an der L 336 und entlang des Morsbachs) erfolgt spätestens 10 Jahre nach Satzungsbeschluss des aufzustellenden Bebauungsplans.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem aktiven Ökokonto der Gemeinde Morsbach bereits abgedeckt. Ihre Wirksamkeit wird mit der fortlaufenden Überprüfung dieser Maßnahmen durch den Oberbergischen Kreis, Untere Naturschutzbehörde, sichergestellt.

Mit den vorstehenden Abläufen werden nicht nur die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, sondern auch die dauerhafte und wirksame Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe garantiert. Nichteinhaltungen der Auflagen auf den privat bebauten Grundstücken werden dokumentiert und mit unwiderruflichen Fristsetzungen ihre wirksame Nachbesserung eingefordert und nachgeprüft.

## **8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach umfasst rund 1,4 ha, von denen rund 1,35 ha dauerhaft versiegelt werden. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind hiervon bereits rund 1,2 ha versiegelt. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen erfolgt unter Einhaltung von Eingriffsminimierungen, wie z. B. die Herstellung von Parkplätzen mit wasserdurchlässiger Befestigung. Der extern erforderliche Ausgleich wird über Abbuchung entsprechender Ökopunkte von dem Ökokonto der Gemeinde Morsbach nachgewiesen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung beschränken. Die Anlieger der angrenzenden Mischbebauung werden lediglich bauzeitlich betroffen, von der Nutzung der zusätzlichen Bebauung ausgehende Emissionen werden durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich die Tier- und Pflanzenwelt sowie den Boden.

Dieser von der Gemeinde Morsbach vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Darstellungen in der FNP-Änderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den meisten Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf den Boden durch Versiegelung sind – auf die engere Örtlichkeit bezogen – zwar erheblich, sie sind aber unvermeidbar, werden mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen und werden damit in ihrer Funktion innerhalb des Gemeindegebiets von Morsbach ganz oder größtenteils wiederhergestellt. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen sind ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.

**Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, daß bei der Umsetzung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morsbach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.**